

Formen stiegen mir sofort Bedenken auf, welche mich veranlassten, Herrn Collegen Max Roediger um sein Urtheil zu bitten. Dieser theilte mir darauf Folgendes mit:

‘Ich finde nicht, dass irgend ein deutsches Wort in dem angeblich ältesten alamannischen Weistum dazu nöthigt, es ins 11. Jh. zu setzen. Im Gegentheil: Die i in den Flexionssilben sprechen eher für die Zeit des 12.—14. Jh. Vgl. Weinhold, Alem. Gramm. § 23 und in Wackernagels Altd. Predigten (aus Hss. des 12.—14. Jh.) S. 467, sowie Braune, Ahd. Gramm. § 60 Anm. 1. Einzig der Name Munichwilare macht einen alterthümlichen, ahd. Eindruck’.

Die deutschen Wortformen können also in keiner Weise die Annahme begründen, dass das Stück nicht nach dem Jahre 1100 verfasst sein könne.

Auf S. 9 nimmt Gothein dann nach einem sprachlichen Excursus die Frage nach der Entstehungszeit wieder auf: ‘Nicht damals erst (zur Zeit der Niederschrift nicht nach dem Jahre 1100) ist das Dinghofrecht gewiesen, sondern vor alter Zeit durch eidliches Erkenntnis des Adels und des Volkes. . . . Die Festsetzung muss also auf einer Gauversammlung stattgefunden haben’. Die Ertheilung eines Dinghofrechtes in dieser Form sei so auffällig, meint Gothein, dass man sich nach dem Anlass in der Geschichte des Klosters umzusehen habe. Dieser Anlass wird gefunden in einem Vorgange des Jahres 926, über den eine Urkunde bei Grandidier, *Histoire d'Alsace*, *Pièces iustificat.* 256 (wiederholt von Dümgé, *Reg. Bad.* p. 6) berichtet. Es ist ein Placitum über eine gemeinsame Gauversammlung der Mortenau und des Breisgaus, auf welcher Streitigkeiten zwischen den Klöstern Ettenheimmünster und Waldkirch geschlichtet wurden, und der Besitz des ersteren in der Mortenau, welcher später den Hof Münchweier bildete, genau abgegrenzt wurde. ‘Damals, schliesst nun Gothein S. 11, sind auch durch das eidliche Erkenntnis des Adels und Volkes die grundherrlichen Rechte in diesem Besitze festgestellt worden und es ist unser Weistum, in dem dies geschah. Weiterhin hat das Kloster gar nicht mehr Anlass und Gelegenheit gehabt, für die Ordnung seiner inneren Angelegenheiten die Gauversammlung anzurufen und ihre Bürgschaft dafür zu erlangen’.

So beweist der Herausgeber kurzer Hand, dass das von ihm entdeckte Stück die Aufzeichnung eines im Jahre 926 gefundenen Weistums ist. Es würde dann freilich das älteste solcher Weistümer sein. Aber liegt denn auch nur der Schatten eines Grundes für Gotheins Annahme vor?